

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Ratsmitglied Herr Carl Markmann hat am 01.12.2021 mit sofortiger Wirkung den Verzicht auf sein Ratsmandat zur Niederschrift erklärt. Folglich hat Herr Markmann gemäß §§ 37 Nr. 1 KWahlG NRW seinen Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der Partei - Die Grünen - für den Rat der Stadt Oberhausen ist der Sitz ab dem 09.12.2021 mit

Herr
Tim Stefan Dobnik
46147 Oberhausen
geboren 1983 in Duisburg
E-Mail: Mr2tim@aol.com
Ingenieur

zu besetzen, welcher damit an die Stelle des Herrn Markmann tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 09.12.2021

gez.:
Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen Abgabesatz-Satzung 2022 der Stadt Oberhausen vom 15.12.2021

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Abgabesatz-Satzung 2022 der Stadt Oberhausen beschlossen:

§ 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2022 auf
- a) 2,62 EUR je cbm für Schmutzwasser und
 - b) 1,49 EUR je qm für Niederschlagswasser
- festgesetzt.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2022
- a) 1,38 EUR je cbm für Schmutzwasser und
 - b) 0,81 EUR je qm für Niederschlagswasser.

- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,65 EUR je cbm Abwasser.
- (4) Der Gebührensatz 2022 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 werden die Jahresgebühren 2022 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,71 EUR je Liter Restmüll.

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	27,11 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	54,23 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	108,45 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	216,91 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	81,34 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	162,68 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	325,36 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	650,72 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.087,74 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	4.175,48 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.982,48 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	5.964,97 EUR
3.000 Liter Halbunterflurcontainer wöchentliche Leerung	=	6.913,94 EUR
3.000 Liter Halbunterflurcontainer 14-tägliche Leerung	=	3.456,97 EUR
5.000 Liter Unterflurcontainer wöchentliche Leerung	=	11.523,23 EUR
5.000 Liter Unterflurcontainer 14-tägliche Leerung	=	5.761,61 EUR

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 395 bis 409

Hausmüllsack = 3,10 EUR

Grünabfallsack = 1,70 EUR

Biotonne

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,03 EUR je Liter Biomüll.

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 81,34 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 122,01 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 244,02 EUR

Für die Abfuhr **hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Der Gebührensatz beträgt 29,21 EUR je cbm und Leerung.

1.100 Liter Container je Leerung = 32,13 EUR

2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 73,03 EUR

4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 131,45 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2022 auf

- 4,21 EUR für Anliegerstraßen,
- 3,70 EUR für innerörtliche Straßen,
- 3,41 EUR für überörtliche Straßen und
- 4,19 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2022 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.12.2021

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 22.12.2021

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv archiviert alle Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
2. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
3. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

§ 2

Nutzungsrechte

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 3

Nutzungsarten

1. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.
2. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal.
3. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
4. Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall abweichende Nutzungsarten zulassen.



**§ 4
Nutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen. Der Antrag wird genehmigt, wenn und soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen sind zu beachten.
2. Die Nutzungsgenehmigung kann aus den in § 6 Abs. 2 S. 2 ArchivG NRW genannten Gründen an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Die Nutzung des Archivguts ist aus den in § 6 Abs. 2 S. 1 ArchivG NRW genannten Gründen einzuschränken oder zu versagen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn
 - a. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - b. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt oder
 - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, z. B. wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.
4. Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn
 - sich herausstellt, dass Angaben im Nutzungsantrag nicht zutreffen,
 - nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.

**§ 5
Verwertung des Archivguts**

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Belegstellen sind anzugeben.
3. Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare in analoger Form und ein Exemplar in digitaler Form, soweit vorhanden, zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
4. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für

den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

5. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

**§ 6
Schutzfristen**

1. Den maßgeblichen Regelungen des ArchivG NRW (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 ArchivG NRW) zufolge kann Archivgut auf Antrag durch jedermann 30 Jahre nach Entstehung der Aufzeichnungen genutzt werden.
2. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - 10 Jahren nach dem Tod,
 - 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist,
 - 60 Jahren nach Entstehung der Aufzeichnungen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können verkürzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut können die Schutzfristen nur verkürzt werden, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich waren.
5. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der gültigen Fassung.

**§ 7
Reproduktionen**

1. Die Anfertigung von Archivgutreproduktionen mit eigenen technischen Geräten kann genehmigt werden, soweit die Nutzung mit keinen anderslautenden Auflagen verbunden ist. Es dürfen keine ganzen Akten fotografiert werden.
2. Es können in begrenztem Umfang Kopien und Scans von vorgelegtem Archivgut angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts es zulässt.
3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Archivgutreproduktionen ist genehmigungspflichtig.

**§ 8
Entgelte**

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Unentgeltlich sind Leistungen im Rahmen der Amtshilfe sowie die Ausstellung von beglaubigten Zeugnisabschriften zur Vorlage beim Rententräger.
3. Auf eine Erhebung von Entgelten kann verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 3.1 die Leistung im Interesse des Stadtarchivs Oberhausen liegt,
 - 3.2 es sich insbesondere um Kooperationen mit dem Stadtarchiv Oberhausen handelt,
 - 3.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 3.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

**§ 9
Haftung**

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

**§ 10
Archivgut anderer Herkunft**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

**§ 11
Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 04.12.2017 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 20/2017, S. 274 - 276) außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

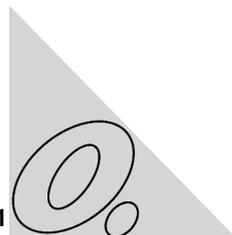
1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 50,00 EUR
2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 EUR

3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 17,00 EUR
 4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 20,00 EUR
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde 40,00 EUR
 6. Kopien:

Fotokopien DIN A 4	0,50 EUR
Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4	0,20 EUR
Fotokopien DIN A 3	1,00 EUR
Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3	0,70 EUR
Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen über PC DIN A 4	2,00 EUR
 7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag 2,00 EUR
 8. Geburtstagszeitungen bis max. 12 Seiten DIN A 3 20,00 EUR

Geburtstagszeitungen bis max. 20 Seiten DIN A 3	30,00 EUR
jeweils jede weitere Seite	1,50 EUR
 9. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen	
Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren je Reproduktion	25,00 EUR
Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren je Reproduktion	50,00 EUR
Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren je Reproduktion	100,00 EUR
Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen	
Verwertungsrechte je Reproduktion	50,00 EUR
Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen je Reproduktion	100,00 EUR
Bereitstellung von Reproduktionen im Internet für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR



- 10. Scans:
 - Je Abbildung 1,50 EUR
 - Je Abbildung - ab 10 Exemplaren 1,00 EUR
 - CD 1,00 EUR
- 11. Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:
 - Formate bis DIN C 6 1,00 EUR
 - Formate bis DIN A 4 3,00 EUR
 - Rollen, Päckchen und Pakete bis 5 kg 7,00 EUR

„(3) Der Haupt- und Finanzausschuss kann der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Anregung oder Beschwerde ein Rederecht einräumen. In diesem Fall ist die Redezeit auf fünf Minuten begrenzt.“

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD.“

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22.12.2021

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Satzung vom 20.12.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

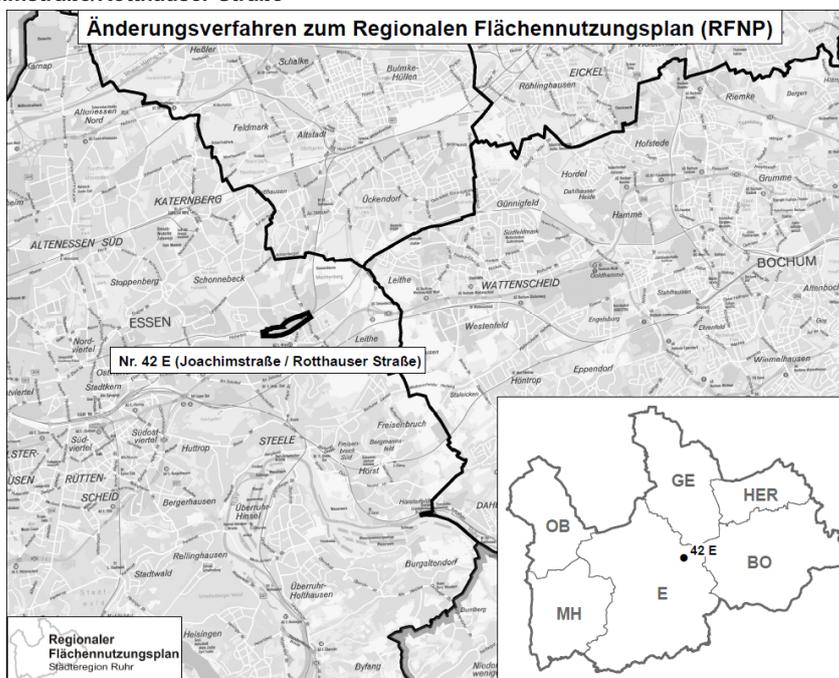
Oberhausen, 20.12.2021

Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städte-region Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

42 E Joachimstraße/Rothhauser Straße



Der Änderungsbereich 42 E befindet sich in Essen im Stadtteil Kray und umfasst in westöstlicher Ausdehnung größtenteils die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebs. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Rheinische Bahn (Hauptstrecke Essen/Gelsenkirchen), im Osten durch die Rothhauser Straße, im Nordosten durch ein Wohngebiet und im Nordwesten durch Kleingartenanlagen begrenzt. Im Westen geht der Änderungsbereich über die Joachimstraße hinaus. Der Recyclingbetrieb wurde 2016 aufgegeben. Ziel der Planung ist es, auf der Brachfläche zukünftig eine Wohnbebauung mit wohnverträglicher Gewerbenutzung im kleineren Umfang sowie siedlungsgebundene Grünflächen und eine Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 25.01. bis 25.02.2022 (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A009.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498, -2527, -3242 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur



diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aendernungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210 bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:
Dana Scheer, Tel.: 0208 825-3289
E-Mail: dana.scheer@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft:
Stadt Essen, Stadamt 61-2-1, 45121 Essen
E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft:
geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aendernungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

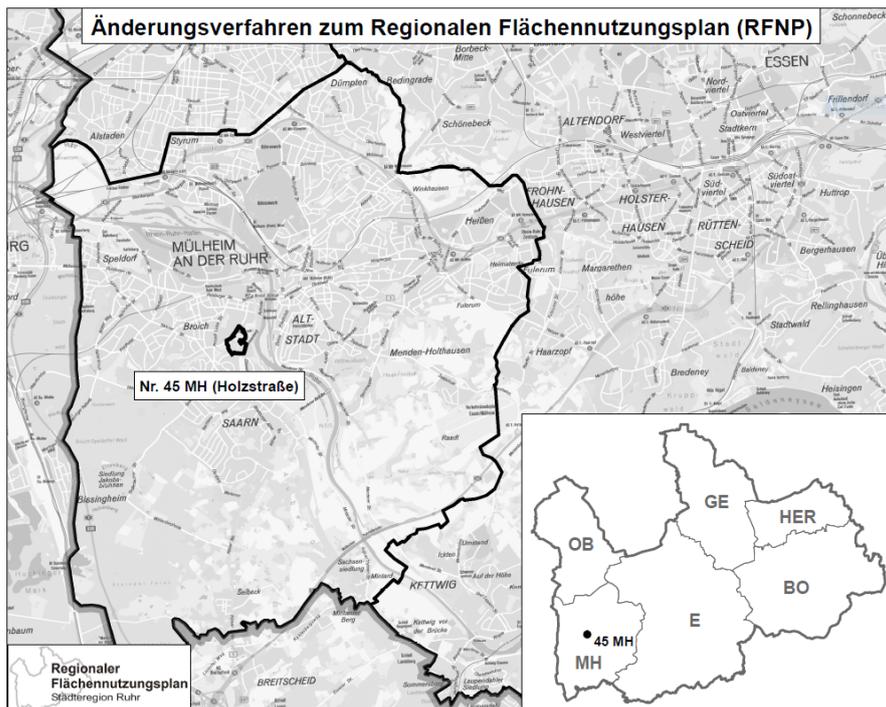
Oberhausen, 15.12.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 28.06.2021 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum RFNP durchzuführen:



Der Änderungsbereich 45 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Broich und liegt südlich der Holzstraße zwischen dem Steinbruch Rauhen und dem Broicher Friedhof. Im Änderungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Sicherung der Grünstrukturen und einer bestehenden Kleingartenanlage vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 45 MH werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachten: Artenschutz
- Biotopverbund
- Naturschutzgebiet/Bereich zum Schutz der Natur (BSN)
- Landschaftsschutzgebiet/Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Gewässerschutz/Bachlauf
- Bergbauliche Belange
- Altlasten
- Luftschadstoffe und Luftreinhaltungsplanung
- Kaltluftvolumenstrom, Frischluftzufuhr und Luftaustausch, Stadtklima
- Starkregenvorsorge/Entwässerungsflächen
- Klimawandel/Klimaschutz

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.01. bis 25.02.2022 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Oberhausen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A009.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498, -2527, -3242 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 8861-210/-212) zu erfragen. Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:

Dana Scheer, Tel.: 0208 825-3289
E-Mail: dana.scheer@oberhausen.de

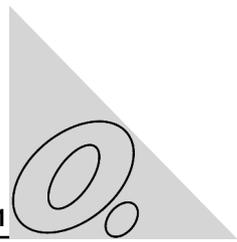
Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 25.02.2022 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), 46145 Oberhausen, E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.



Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Raum A009, während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren

nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

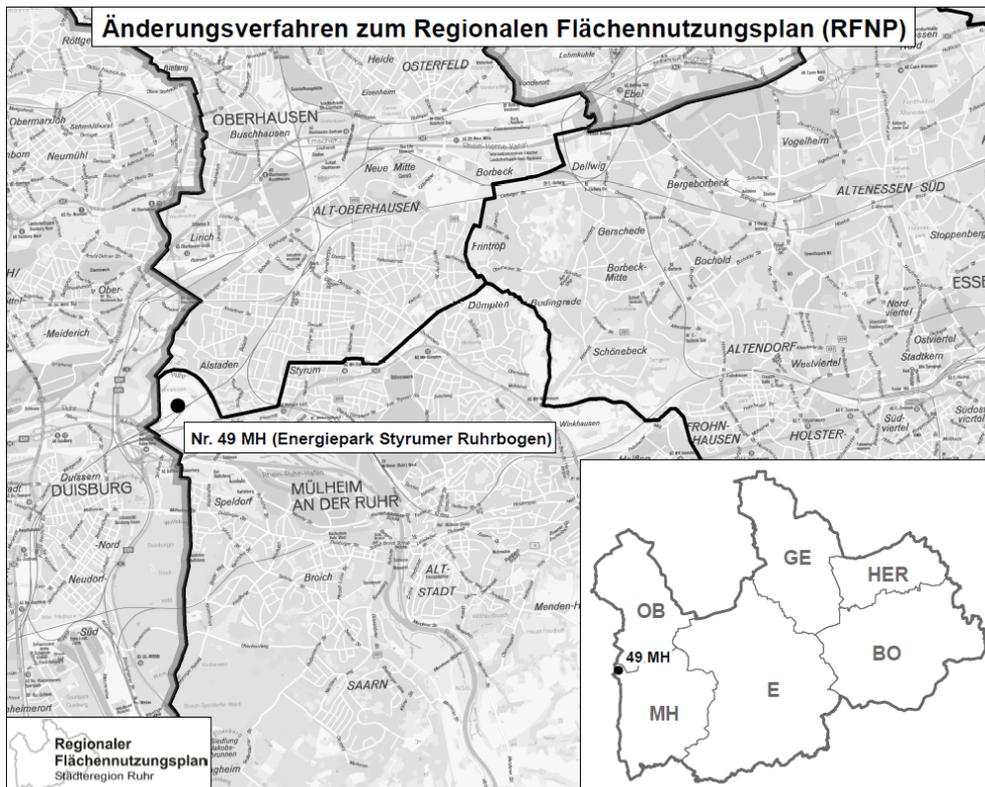
Oberhausen, 13.12.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 15.11.2021 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

49 MH Energiepark Styrumer Ruhrbogen



Die vorliegende Änderung des RFNP bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Speldorf, an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden. Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styruer Ruhrbogen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geplant. Als Ergänzung zur bestehenden Windenergieanlage sollen hier auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich des Deponiekörpers geschaffen werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-Änderung das Symbol „Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien“ ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungsebene wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgelegt.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit **vom 25.01. bis 25.02.2022** (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A009.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498, -2527, -3242 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle

abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210 bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:
Dana Scheer, Tel.: 0208 825-3289
E-Mail: dana.scheer@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft:
Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen
E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft:
geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

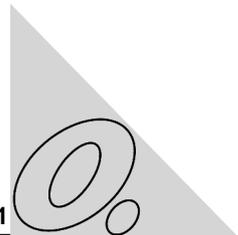
<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.12.2021

Schranz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II - Wesel I für die Wahl zum 18. Landtag am 15. Mai 2022

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.11.2021, 20/2021, S. 351 ff.) habe ich gem. § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548; ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

In Ergänzung meiner vorgenannten Bekanntmachung teile ich mit, dass aufgrund der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW) vom 26.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) es Wahlvorschlagsträgern für die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung ermöglicht wird, nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung von einzelnen Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie von einzelnen Bestimmungen der Satzungen der Parteien abzuweichen.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW trifft unter anderem die folgenden Regelungen:

Den Beschluss über eine Abweichung von den Satzungsbestimmungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand, für Wählergruppen deren Vorstand (§ 3 Abs. 2 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in der Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt (§ 4 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung können nach § 5 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Nach Maßgabe des § 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ist ein schriftliches Verfahren möglich.

Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Der vollständige Text der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW kann auch auf der Seite des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Landtagswahl 2022 (www.im.nrw/landtagswahl-2022) eingesehen werden.

Hinweis:
Sofern die Verfahren der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ganz oder teilweise ange-

wendet werden, soll bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages der Beschluss des Landesvorstandes der Partei bzw. des Vorstandes der Wählergruppe zusätzlich zu den in der Bekanntmachung vom 15.11.2021 aufgeführten Unterlagen mit eingereicht werden.

Oberhausen, 20.12.2021

gez.:
Frank Motschull
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
56 Oberhausen I
57 Oberhausen II - Wesel I

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2022

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 sechs Beisitzer/innen und eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 - Oberhausen I - sowie drei Beisitzer/innen und eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I - gewählt (§ 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung - LWahlO - in der derzeit gültigen Fassung). Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 05.10.2021 beschlossen drei Beisitzer/innen und drei Stellvertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I - zu entsenden.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LWahlO gebe ich die Namen der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen sowie Ort, Zeit und Gegenstand der ersten Sitzungen der Kreiswahlausschüsse bekannt:

Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 - Oberhausen I -

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1. Benter, Christian	1. Hausmann-Peters, Gundula
2. Nakot, Werner	2. Wolter, Marita
3. Look, Dietmar	3. Kamps, Thorsten
4. Sahin, Bülent	4. Scherer, Axel J.
5. Baumann, Louisa	5. Dobnik, Tim
6. Mumm, Hartmut	6. Lang, Jörg

Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I -

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1. Osmann, Denis	1. Ingendoh, Holger
2. Rickert, Sara	2. Steinbeißer, Peter
3. Dr. Schröer-Tebbe, Jörg	3. Brodrick, Helmut
4. Hagenkötter, Rainer	4. Schneider, Fabian
5. Opitz, Stefanie	5. Gödderz, Sandra
6. Reimann, Chris	6. Engel, Kerstin

Die ersten Sitzungen der Kreiswahlausschüsse finden wie folgt statt:

Freitag, 25. März 2022
12:00 Uhr Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 - Oberhausen I - , im Anschluss Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I - im Saal London, CongressCenter Oberhausen (Luise-Albertz-Halle, Tagungs- und Veranstaltungszentrum), Düppelstr. 1, 46045 Oberhausen

Jeweilige Tagesordnung:

Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 56 - Oberhausen I - bzw. 57 - Oberhausen II - Wesel I - zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gemäß § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG).
Die Kreiswahlausschüsse entscheiden gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat.

Oberhausen, 21.12.2021

gez.:
Motschull
- Kreiswahlleiter -

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.12.2021

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 5 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246b) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Auf den folgenden Plätzen und den sie umgebenden Straßen ist gem. § 5 Abs. 2 CoronaSchVO jede Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022 untersagt:

- Altmarkt (Stadtbezirk Alt-Oberhausen)
- Willy-Brandt-Platz (Stadtbezirk Alt-Oberhausen)
- Arnold-Rademacher-Platz (Stadtbezirk Sterkrade)
- Marktplatz Osterfeld (Stadtbezirk Osterfeld)

Der genaue Umfang der von dem Verbot erfassten Plätze und Straßen ist in den als Anlagen 1 bis 4 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 in der zurzeit geltenden Fassung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2021/2022 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen

und Straßen untersagt. Die vorgenannten publikumsträchtigen Plätze und Straßen sind gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO von den zuständigen Behörden näher zu bestimmen.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 6 Abs. 1 IfSBG NRW.

Publikumsträchtige Straßen und Plätze im Sinne des § 5 Abs. 2 CoronaSchVO sind im Gebiet der Stadt Oberhausen die unter Verfügungspunkt 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Plätze und sie umgebenden Straßen in dem sich aus den Anlagen 1 bis 4 ergebenden räumlichen Umfang.

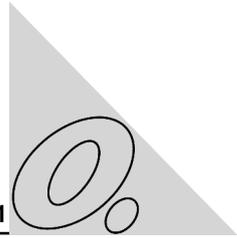
Bei diesen Plätzen handelt es sich um die zentralen Plätze der jeweiligen Stadtbezirke, die insgesamt über eine gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit verfügen, so dass hier grundsätzlich ein erhöhtes Besucheraufkommen zu verzeichnen ist. Der Willy-Brandt-Platz und der Arnold-Rademacher-Platz befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zu jeweils einem Busbahnhof und dem Hauptbahnhof Oberhausen bzw. dem Sterkrader Bahnhof.

Sowohl auf dem Altmarkt als auch auf dem Marktplatz Osterfeld finden ganzjährig Veranstaltungen und Feste statt; in den letzten Jahren haben sich beide Plätze zudem als beliebte Treffpunkte etabliert, um den Jahreswechsel zu feiern. Dies zum Teil im Zusammenhang mit organisierten Silvesterfeiern, aber auch unabhängig von derartigen Veranstaltungen in nicht organisierter Form. Ein verstärktes Publikumsaufkommen zum Jahreswechsel wird vor allem auf dem Altmarkt und dem Marktplatz Osterfeld auch durch den Umstand gefördert, dass sich im unmittelbaren Umfeld beider Plätze zahlreiche Anwohner finden. Die Anziehungskraft des Willy-Brandt-Platzes wird neben der guten Verkehrsanbindung auch dadurch bedingt, dass sich dort diverse gastronomische Einrichtungen, die Speisen zum Mitnehmen anbieten, befinden. Im Zusammenhang mit nicht organisierten Feiern zum Jahreswechsel kam es auf dem Willy-Brandt-Platz in der Vergangenheit zu vermehrten Polizeieinsätzen, die ihren Grund auch in der unsachgemäßen Handhabung von Pyrotechnik hatten.

Angesichts der Lage, Nutzung und Bedeutung der unter Verfügungspunkt 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze steht zu erwarten, dass diese Plätze auch zu dem bevorstehenden Jahreswechsel 2021/2022 wieder von einem größeren Publikum aufgesucht werden. Dies gilt nach den Erfahrungen der Vorjahre ebenso für die in den räumlichen Geltungsbereich des Verbots einbezogenen Straßen im unmittelbaren Umfeld der v. g. Plätze.

In zeitlicher Hinsicht erfasst das Verbot jeder Verwendung von Pyrotechnik im Hinblick auf die Regelung des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist, den 31. Dezember 2021 und den 1. Januar 2022.

Das Verbot jeder Verwendung von Pyrotechnik auf den vom räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erfassten Plätzen und Straßen zum Jahreswechsel 2021/2022 stellt angesichts des aktuellen Verkaufsverbots von Feuerwerk und der bewusst umfassenden Beschränkungen des sozialen Lebens durch die CoronaSchVO lediglich einen geringen weiteren Eingriff



in die (Grund-)Rechte des Einzelnen dar. Dieser ist im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch dessen Ausbreitung unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte, verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

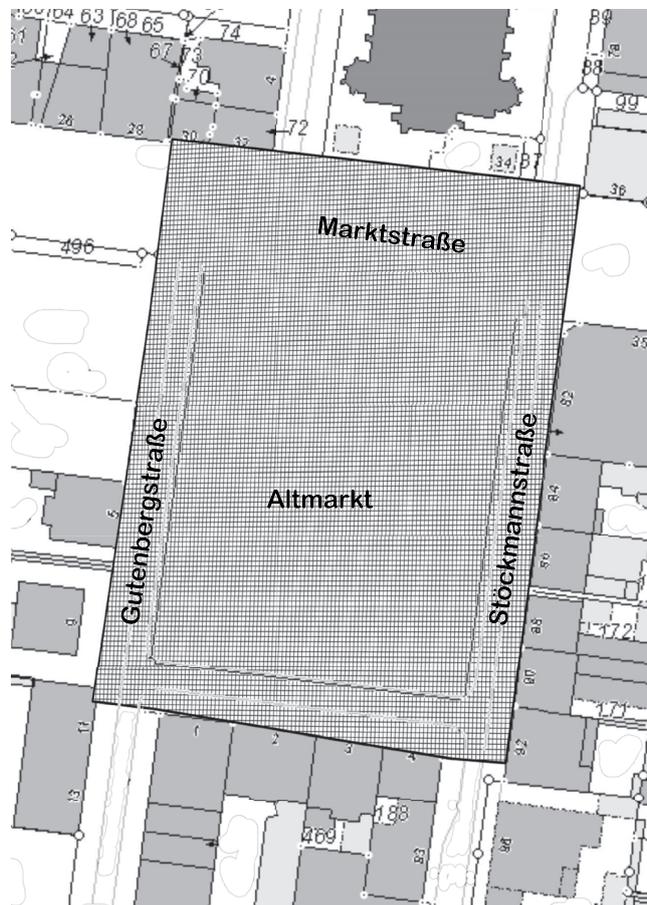
Oberhausen, 21.12.2021

In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

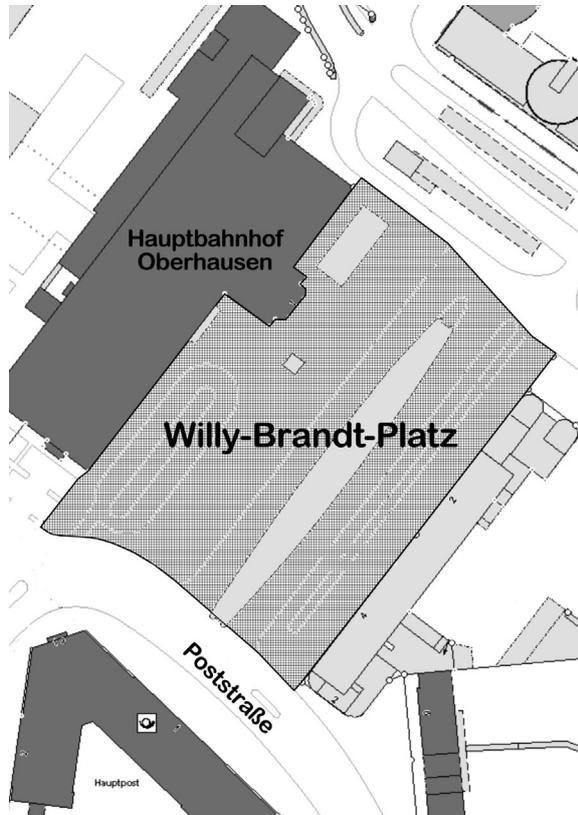
Anlage 1

Altmarkt (Stadtbezirk Alt-Oberhausen)



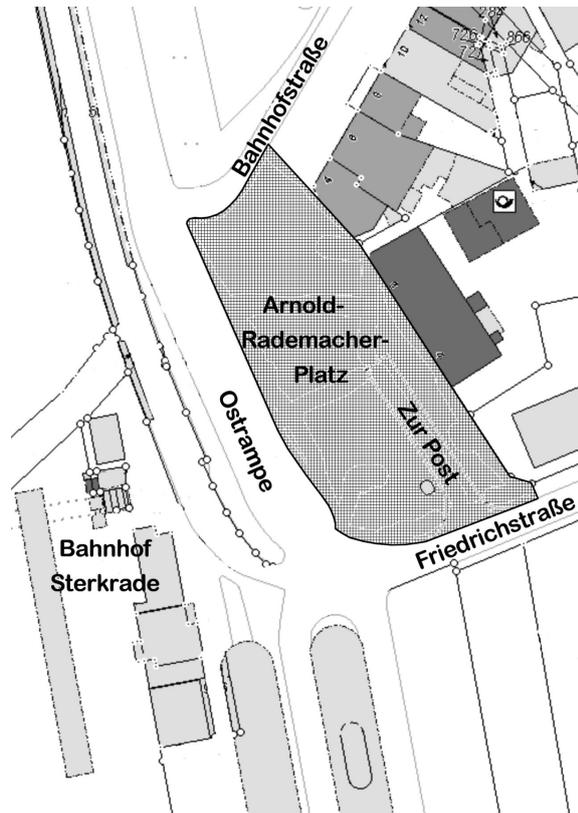
Anlage 2

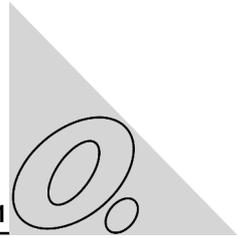
Willy-Brandt-Platz (Stadtbezirk Alt-Oberhausen)



Anlage 3

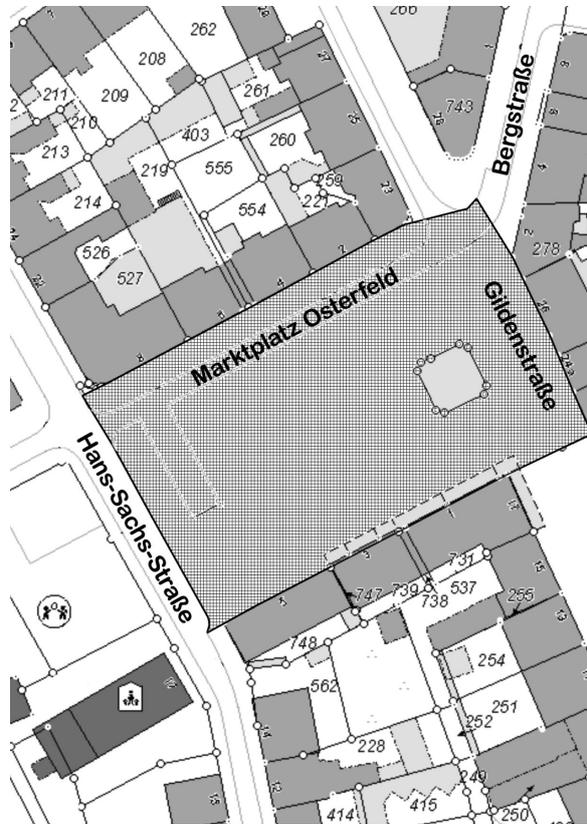
Arnold-Rademacher-Platz (Stadtbezirk Sterkrade)





Anlage 4

Marktplatz Osterfeld (Stadtbezirk Osterfeld)



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

unveröffentlicht

Die Comicszene packt aus!
Strips and Stories – von Wilhelm Busch bis Flix
3. 10. 2021–16. 1. 2022

© Shere Domingo

KUNST MUSEUM
 Stadt Oberhausen
 Umwelt und Klimaschutz
 WDR
LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN

Stadt Oberhausen
 Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen
 täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen
www.ludwiggalerie.de
 Klimaneutral